

# RS OGH 1964/4/2 2Ob68/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1964

## Norm

StVO 1960 §76 Abs1 IIb

StVO 1960 §76 Abs2 IIb

## Rechtssatz

Die Regelung des § 76 Abs 2 StVO 1960 ist im Zusammenhange mit jener des ersten Absatzes des § 76 dieses Gesetzes zu verstehen. Ob Fußgänger auf Gehsteigen oder Gehwegen, auf dem Straßenbankett oder am Fahrbahnrand gehen dürfen, ergibt sich aus Abs 1; Abs 2 gewährt Fußgängern in Gruppen keineswegs ein Benützungsrecht ohne Rücksicht auf die Regelung nach Abs 1; vielmehr gestattet Abs 2 den Fußgängern in Gruppen die Benützung von Gehsteigen oder Gehwegen, des Straßenbanketts oder des Fahrbahnrandes nach Maßgabe der Regelung des Abs 1 in dem Falle, daß sie andere Straßenbenützer weder gefährden noch behindern.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 68/64  
Entscheidungstext OGH 02.04.1964 2 Ob 68/64  
Veröff: ZVR 1965/58 S 68

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0075591

## Dokumentnummer

JJR\_19640402\_OGH0002\_0020OB00068\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)